

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben **Karlsruhe, den 20. Dezember** 1974

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	99	Bekanntmachungen:	
Kirchliche Gesetze:		Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Huchenfeld in „Evang. Kirchengemeinde Pforzheim-Huchenfeld“	105
Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes	100	Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Karsau-Beuggen (Rheinfelden II) in „Evang. Johannesgemeinde Rheinfelden“	105
Kirchliches Gesetz über die Pfarrervertretung in der Evang. Landeskirche in Baden	101	Hauptbericht der Bezirkskirchenräte 1975	105
Erstes kirchliches Gesetz zur Neugliederung der Kirchenbezirke	103	Erklärung der „eucharistischen Gastbereitschaft“	106
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evang. Filialkirchengemeinde Nüstenbach mit der Evang. Kirchengemeinde Mosbach	104	Dienstbezüge der Pfarrer und Pfarrdiakone	106
Entschliebung der Landessynode		Kollektenplan für das Jahr 1975	107
über Sparmaßnahmen bei den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken	104	Ausübung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung	108
Verordnung:		Hinweis:	
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des kirchl. Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden	105	Allianz-Gebetswoche 1975	109

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Karl G ü n t h e r in Ziegelhausen zum Pfarrer in Heidelberg-Schlierbach, Pfarrer Fritz J o e c k s in Karlsruhe (Gottesauerpfarre) zum Pfarrer in Hohensachsen, Pfarrer Rolf N ö l l e in Norderstedt zum Pfarrer der Waldstadtpfarrei Süd in Karlsruhe nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Rudolf A t s m a , z. Z. beurlaubt zum sonderpädagogischen Zusatzstudium in Reutlingen, zum Pfarrer der Pfarrstelle II (Wiesenbacher Tal) in Neckargemünd.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrer Dr. theol. Helmut K ü r t e n in Weil am Rhein zum Pfarrer für die kirchliche Erwachsenenbildung in den Kirchenbezirken Lörrach, Hochrhein, Schopfheim und Müllheim;

Pfarrvikarin Ursula H e c k e r , z. Z. abgeordnet zum Dienst in der Gossner Kirche in Indien, zur Pfarrerin der Landeskirche.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Religionslehrer Pfarrer Günter F ü r n i ß in Pforzheim (Reuchlin-Gymnasium) an das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Wertheim, Religionslehrer Pfarrer Herbert G i e s e in Waldshut (Gymnasium und Wirtschaftsgymnasium) an die Handelslehranstalt II in Freiburg, Religionslehrer Pfarrer Helmut S c h m i d t in Freiburg (Handelslehranstalt II) an das Martin-Schongauer-Gymnasium in Breisach;

Religionslehrer Pfarrvikar Ulrich S c h ä f f l e in Freiburg (Friedrich-Gymnasium) an das Walter-Eucken-Gymnasium in Freiburg unter Aufrechterhaltung des Dienstauftrags für die kirchliche Erwachsenenbildung im Kirchenbezirk Freiburg;

Religionslehrer Wolfgang F a a s in Karlsruhe (Draisschule) an die Realschule in Pforzheim, Religionslehrer Wilfried P a p e in Ettlingen (Handelslehranstalt und Frauenberufliche Schule) an die Handelslehranstalt I in Karlsruhe, Religionslehrer Wilhelm T i l l n e r in Karlsruhe (Handelslehranstalt I) an die Handelslehranstalt und Frauenberufliche Schule in Ettlingen.

Beurlaubt:

Religionslehrer Pfarrvikar Walter W i e n in Bruchsal zur Übernahme eines pflegerischen Dienstes in Kalkutta (Indien).

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Gottfried Hartenstein (z. Z. beurlaubt zum Dienst als Religionslehrer mit erzieherischen Aufgaben bei der Stiftung Landerziehungsheim Neubeuern/Inn) zum Übertritt in den Dienst der Evang. Landeskirche in Württemberg.

Entschiebung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten**Ernannt:**

Oberstudienrat Pfarrer Helmut V a u p e l in Heidelberg (Kurfürst-Friedrich-Gymnasium) zum Gymnasialprofessor.

Ausschreibung von Pfarrstellen**Erstmalige Ausschreibung**

Karlsruhe, Gottesauerpfarre, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt

Pfarrhaus wird frei.

Haltingen, Kirchenbezirk Lörrach

Pfarrhaus wird frei.

Die Evang. Kirchengemeinde Haltingen zählt 3300 Gemeindeglieder. Die Gemeinde Haltingen liegt im Markgräflerland in günstiger Verkehrslage. Sämtliche weiterbildenden Schulen sind in unmittelbarer Nähe vorhanden.

Die Gemeinde wünscht sich einen Seelsorger, der die bestehenden Aktivitäten für die vielschichtigen Interessen der Gemeindeglieder weiterführt.

Besetzung durch Gemeindegewahl.

Mannheim, Bezirksjugendpfarrstelle, Kirchenbezirk Mannheim

Wohnung wird von der Evang. Kirchengemeinde Mannheim zur Verfügung gestellt.

Von dem Bezirksjugendpfarrer wird erwartet:

Erfahrung in der Jugendarbeit,
Bereitschaft, sachliche und fachliche Informationen an die Mitarbeiter weiterzugeben,
Kooperative Zusammenarbeit mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern,
Delegation von Kompetenzen,
Bereitschaft zu seelsorgerlichen Gesprächen,
Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden,
Stärkung der Arbeit auf Stadt- und Bezirksebene,
Zusammenarbeit mit den freien Verbänden und dem Stadtjugendring.

Besetzung durch den Evang. Oberkirchenrat.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 27. Januar 1975** abends schriftlich hier eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze**Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes**

Vom 23. Oktober 1974

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrerdienstgesetz vom 2. Mai 1962 (VBl. S. 21) wird im VII. Abschnitt, Veränderung des Dienstverhältnisses, durch folgende Fassung geändert:

VII. Abschnitt**Veränderung des Dienstverhältnisses****1. Pfarrstellenwechsel****§ 70**

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich.

(2) Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verzichten.

(3) Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat den Pfarrer versetzen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit des Pfarrers in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Pfarrerwechsel besteht. Die Kirchenältesten sollen den Antrag nicht vor Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist und soweit Fragen des Gemeindeaufbaus und der Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher

Arbeitsformen anstehen, nach Beratung im Gemeindebeirat und in einer Gemeindeversammlung stellen. Vor der Entscheidung des Landeskirchenrats sind der Pfarrer und die Kirchenältesten anzuhören und ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(4) Pfarrer der Landeskirche können frei versetzt werden. Sie sind vorher zu hören. Ist für die landeskirchliche Pfarrstelle eine dem Ältestenkreis entsprechende Gruppe von Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) gebildet worden, so ist diese zu der beabsichtigten Versetzung des Pfarrers zu hören. Hat der Pfarrer einen hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks (Kirchenbezirksverbands), so ist außerdem der Bezirkskirchenrat (das dem Bezirkskirchenrat entsprechende Organ) anzuhören.

§ 71

(1) Dem Pfarrer steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Ist der Pfarrer noch keine fünf Jahre auf seiner Pfarrstelle, so bedarf er zu der Bewerbung um eine ausgeschriebene Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

2. Versetzung im Interesse des Dienstes**§ 72**

Abgesehen von den in den §§ 35 Abs. 1 und 43 Abs. 1 geregelten Fällen kann ein Pfarrer auch ohne

seine Zustimmung aus dringenden Rücksichten des Dienstes auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden, insbesondere

- a) wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen oder ihrer Bezirke die einstweilige Nichtbesetzung seiner bisherigen Stelle erforderlich macht,
- b) wenn durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 2 GO), den Zusammenschluß mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 3 GO) oder den Zusammenschluß eines oder mehrerer Pfarrämter mit anderen Diensten zu einer Dienstgruppe (§ 141 Abs. 2a GO) eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art das Ausscheiden einzelner Mitarbeiter oder das weitere gedeihliche Zusammenwirken der Mitarbeiter eine anderweitige Besetzung beteiligter Pfarrstellen erforderlich machen,
- c) wenn der bei Übertragung der Pfarrstelle bestehende Umfang des Dienstes sich so verringert hat, daß die Kräfte des Pfarrers durch die Versehung dieser Stelle nicht mehr voll in Anspruch genommen werden,
- d) wenn dem Pfarrer eine Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrags, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen wird oder die Tätigkeit sonst beendet ist,
- e) um bei der Neubesetzung eines Dekanats den Dekan auf eine als Dienstsitz des Dekanats geeignete Pfarrstelle berufen zu können,
- f) wenn der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Führung des Pfarramtes erheblich behindert ist,
- g) wenn der Pfarrer in der bisherigen Gemeinde seinen Dienst nicht mehr recht ausübt oder ausüben kann.

§ 73

Die Entscheidung über die Versetzung trifft der Landeskirchenrat. Dem Pfarrer muß ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Ältestenkreis und der Bezirkskirchenrat sowie die Pfarrervertretung sind zu hören.

§ 74

(1) Dem Pfarrer ist eine Frist bis zu sechs Monaten zu gewähren, um ihm Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder sich auf eine andere Pfarrstelle berufen zu lassen.

(2) Erweist sich die Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb dieser Frist als undurchführbar, so kann der Pfarrer durch Entscheidung des Landeskirchenrats in den Wartestand versetzt werden.

§ 75

Lassen die Gründe, die eine Versetzung des Pfarrers auf eine andere Pfarrstelle nach § 72 Buchstabe g erfordern, eine rechte Ausübung des Pfarrdienstes auch in einer anderen Gemeinde zunächst nicht erwarten, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer in den Wartestand versetzen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 73 entsprechend.

§ 76

Erfolgt die Versetzung eines Pfarrers infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, so kann der Landeskirchenrat anordnen, daß der Pfarrer die Umzugskosten ganz oder teilweise zu tragen hat.

§ 77

Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Pfarrer für die Dauer des Versetzungsverfahrens nach § 72 Buchstabe g von seinen Dienstgeschäften beurlauben. Er kann dem Pfarrer auch die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen.

§ 78

Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. § 5 Abs. 2 des Pfarrerberodungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1974 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1974

Der Landesbischof
Heidland

**Kirchliches Gesetz über die
Pfarrervertretung in der
Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 25. Oktober 1974

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

I. Bildung der Pfarrervertretung

§ 1

Grundsatz

Für die Aufgaben, die sich aus der Dienstgemeinschaft zwischen den Pfarrern und der Leitung der Landeskirche für die Beteiligung der Pfarrer an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und an der Fürsorge für den einzelnen Pfarrer ergeben, wird eine Pfarrervertretung gebildet. Diese schließt die Vertretung der Pfarrvikare, Pfarrdiakone und der seminartistisch vorgebildeten Religionslehrer nach Maßgabe dieses Gesetzes mit ein.

§ 2

Zusammensetzung

Die Pfarrervertretung besteht aus 9 Mitgliedern, die von den in § 3 Absatz 2 genannten Gruppen gewählt werden. Es ist eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen. Das Verfahren bei der Stellvertretung regelt die Geschäftsordnung.

§ 3

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Pfarrervertretung und ihre Stellvertreter werden in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(2) Zur Durchführung der Wahl werden die Wahlberechtigten in drei Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: Pfarrer und Pfarrvikare,

Gruppe 2: Pfarrdiakone,

Gruppe 3: Religionslehrer, soweit sie nicht der Gruppe 1 oder 2 angehören.

Die Gruppe 1 wählt 5 Vertreter, und zwar gelten als gewählt die 4 Pfarrer bzw. Pfarrvikare mit der Stimmenzahl nach § 6 und als 5. Vertreter der hauptamtliche Religionslehrer mit der höchsten Stimmenzahl in dieser Gruppe. Die Gruppen 2 und 3 wählen jeweils 2 Vertreter.

(3) Gleichzeitig mit den Vertretern werden in einem getrennten Wahlgang die Stellvertreter gewählt.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gilt sinngemäß die Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Wahlausschuß ist der Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden, ergänzt um einen vom Vorstand des Fachverbandes evangelischer Religionslehrer in Baden zu entsendenden Vertreter;
- b) Wahlvorschläge können auch von Vereinigungen, die satzungsgemäß Standesangelegenheiten von Pfarrern, Pfarrvikaren, Pfarrdiakonen oder Religionslehrern im Bereich der Landeskirche wahrnehmen, eingereicht werden;
- c) die Briefwahl ist uneingeschränkt zulässig;
- d) zuständig für eine Anfechtung der Wahl ist der Landeskirchenrat, der in synodaler Besetzung entscheidet.

§ 4

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle in § 3 Absatz 2 genannten Amtsträger, die am Wahltag in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen und nicht in den Ruhe- oder Wartestand versetzt sind.

§ 5

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens 6 Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht.

(2) Nicht wählbar sind Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats.

§ 6

Wahlergebnis

(1) Als Vertreter oder Stellvertreter ist gewählt, wer innerhalb einer Gruppe die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Lehnt ein gewählter Kandidat ab oder scheidet ein Mitglied aus der Pfarrervertretung aus, so rückt der Kandidat mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.

§ 7

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Pfarrervertretung beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit einer noch bestehenden Pfarrervertretung.

(2) Die bisherige Pfarrervertretung führt die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten der neuen Pfarrervertretung.

(3) Spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Amtszeit ist das Wahlverfahren zur Bildung einer neuen Pfarrervertretung einzuleiten.

§ 8

Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

Sinkt die Zahl der Vertreter unter die Hälfte, so endet die Amtszeit vorzeitig. Es sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§ 9

Ruhens und Erlöschen der Vertretung

(1) Ist einem Vertreter die Führung der Dienstgeschäfte untersagt, so ruht seine Mitgliedschaft in der Pfarrervertretung.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Vertreter
- a) die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit verliert,
 - b) das Amt niederlegt.

II. Geschäftsführung der Pfarrervertretung

§ 10

Auf die Geschäftsführung finden die §§ 16—24 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. April 1971 (VBl. S. 101) Anwendung, ausgenommen § 23 Absatz 3 und 4.

§ 11

Die Geschäftsstelle der Pfarrervertretung wird bei der Geschäftsstelle des Evangelischen Pfarrvereins in Baden unterhalten.

§ 12

Die Kosten des Wahlverfahrens und der Geschäftsführung der Pfarrervertretung trägt die Landeskirche.

III. Aufgaben der Pfarrervertretung

§ 13

(1) Die Pfarrervertretung nimmt in partnerschaftlichem Dialog mit der Kirchenleitung die Berufsinteressen der vertretenen Mitarbeitergruppen wahr und unterstützt berechnigte berufliche und soziale Anliegen der vertretenen Amtsträger gegenüber der Kirchenleitung. Hiervon bleibt das Recht des Amtsträgers unberührt, seine Anliegen den nach der Grundordnung zuständigen Leitungssämtern und Leitungsorganen selbst vorzutragen.

(2) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wirkt die Pfarrervertretung an Entscheidungen der Kirchenleitung mit.

§ 14

Mitwirkung

Die Pfarrervertretung wirkt mit

1. bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Fort- und Weiterbildung der vertretenen Amtsträger sowie ihre sozialen Belange betreffen;
2. in personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Amtsträger auf deren Antrag
 - a) bei Versetzung auf eine andere Stelle, soweit nicht das Dienstrecht eine Versetzbarkeit ohne besondere Voraussetzungen vorsieht,
 - b) bei Versetzung in den Wartestand,
 - c) bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,
 - d) bei der ordentlichen Kündigung des Dienstverhältnisses,
 - e) bei dem Widerruf des Dienstverhältnisses in der Probendienstzeit,
 - f) bei der Entlassung in der Probezeit,
 - g) bei Gewährung von Beihilfen, Unterstützungen und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
 - h) bei Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
 - i) bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Amtsträger;
3. in sonstigen kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen.

§ 15

Verfahren bei der Mitwirkung

(1) Soweit die Pfarrervertretung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen nach § 14 Ziffer 1 mitwirkt, ist ihr Gelegenheit zu Stellungnahmen zu geben, die der Evangelische Oberkirchenrat den Vorlagen an andere Organe der Kirchenleitung auf Antrag der Pfarrervertretung beifügt. Die Pfarrervertretung kann der Kirchenleitung von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen im Sinne des § 14 Ziffer 1 zuleiten; Satz 1 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die Pfarrervertretung an Entscheidungen nach § 14 Ziffer 2 mitwirkt, ist ihr die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Auf Antrag der Pfarrervertretung oder der Kirchenleitung wird der Vor-

sitz bei diesem Gespräch von dem Vorsitzenden des nach dem kirchlichen Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildeten Schlichtungsausschusses geführt. Weicht die Stellungnahme der Pfarrervertretung von der Ansicht des zur Entscheidung berechtigten Leitungsorganes der Landeskirche ab, sollen sich das Leitungsorgan und die Pfarrervertretung um eine Einigung bemühen. Läßt sich eine Einigung nicht erreichen, so entscheidet das zuständige Leitungsorgan der Landeskirche in eigener Verantwortung.

Artikel 2

Die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. Juni 1971 (VBl. S. 113) werden aufgehoben.

Artikel 3

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1974 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1974

Der Landesbischof
Heidland

Erstes kirchliches Gesetz zur Neugliederung der Kirchenbezirke

Vom 24. Oktober 1974

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Es wird ein „Evangelischer Kirchenbezirk Altpfinz“ errichtet. Zugleich wird der Kirchenbezirk Durlach aufgeteilt nach Maßgabe der §§ 2—5.

§ 2

Dem Kirchenbezirk Altpfinz werden zugeteilt:

1. die Kirchengemeinden
Berghausen
(mit dem kirchlichen Nebenort Wöschbach),
Langensteinbach,
Reichenbach,
Auerbach,
Untermutschelbach,
Kleinsteinbach,
Singen,
Söllingen,
Spielberg
(mit dem kirchlichen Nebenort Etzenrot)
aus dem bisherigen Kirchenbezirk Durlach,
2. die Kirchengemeinde Malsch (mit den kirchlichen Nebenorten Sulzbach und Waldprechtsweiler) unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kirchenbezirk Baden-Baden,

3. die Kirchengemeinden Ettlingen (mit den kirchlichen Nebenorten Bruchhausen, Ettlingenweier und Oberweier) und Forchheim (mit den kirchlichen Nebenorten Mörsch und Neuburgweier) sowie die Diasporaorte Busenbach, Spessart, Schöllbronn, Schluttenbach und Völkersbach unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt,
4. die Kirchengemeinden Ittersbach und Obermutschelbach unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kirchenbezirk Pforzheim-Land.

§ 3

Dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt, der in „Evangelischer Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach“ umbenannt wird, werden die Kirchengemeinden

Karlsruhe-Durlach,
Grötzingen
(ohne den kirchlichen Nebenort Jöhlingen),
Grünwettersbach,
Hohenwettersbach,
Karlsruhe-Aue,
Palmbach
(mit dem kirchlichen Nebenort Stupferich) und
Wolfartsweier

aus dem bisherigen Kirchenbezirk Durlach zugeteilt.

§ 4

Dem Kirchenbezirk Pforzheim-Land werden die Kirchengemeinden Königsbach (mit dem Diasporaort Bilfingen), Stein und Wilferdingen aus dem bisherigen Kirchenbezirk Durlach zugeteilt.

§ 5

Dem Kirchenbezirk Bretten werden die Kirchengemeinde Weingarten und der bisher zu Grötzingen gehörende kirchliche Nebenort Jöhlingen aus dem bisherigen Kirchenbezirk Durlach zugeteilt.

§ 6

Für die Zugehörigkeit von Gemeindegliedern aus den Gemeinden, die einem anderen Kirchenbezirk zugeteilt werden, zu kirchlichen Körperschaften und Organen gilt folgendes:

1. Die gewählten Bezirkssynodalen aus den Gemeinden, die einem anderen Kirchenbezirk zugeteilt werden, führen ihr Amt in der Bezirkssynode des anderen Kirchenbezirks fort. Dies gilt auch für den neu errichteten Kirchenbezirk Alb-Pfinz.
2. Im neu errichteten Kirchenbezirk Alb-Pfinz sowie im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

werden der Vorsitzende der Bezirkssynode, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Bezirkskirchenrates neu gewählt.

3. Das Amt der berufenen Mitglieder der Bezirkssynode, die ihren Wohnsitz in einer einem anderen Kirchenbezirk zugeteilten Gemeinde haben, endet mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.
4. Das Amt der gewählten oder berufenen Mitglieder der Landessynode wird durch die Neugliederung nicht berührt. Neuwahlen finden erst für die nächste Wahlperiode statt.

§ 7

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1974

Der Landesbischof
Heidland

**Kirchliches Gesetz über die Vereinigung
der Evangelischen Filialkirchengemeinde
Nüstenbach mit der
Evangelischen Kirchengemeinde Mosbach**

Vom 21. Oktober 1974

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Mosbach und die Filialkirchengemeinde Nüstenbach werden zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Mosbach vereinigt. Das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Mosbach erweitert sich dadurch um die Gemarkung der früher selbständigen bürgerlichen Gemeinde Nüstenbach (jetzt Stadtteil von Mosbach).

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1974

Der Landesbischof
Heidland

**Entscheidung der Landessynode über Sparmaßnahmen bei den Kirchengemeinden
und Kirchenbezirken**

Vom 25. Oktober 1974

Die Landessynode fordert die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auf, in ihrer Ausgabenwirtschaft größte Zurückhaltung zu üben, insbesondere aber bei den Personalaufwendungen. Deshalb sollten die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

in den beim Evang. Oberkirchenrat zur Prüfung einzureichenden Haushaltsplanentwürfen 1974/75 keine neuen Personalstellen vorsehen;

in den bereits verabschiedeten Haushaltsplänen 1974/75 vorgesehene neue Personalstellen nicht besetzen;

zusätzlich zu den in den Haushaltsplänen 1974/75 vorgesehenen Personalstellen keine weiteren Stellen errichten;

frei werdende Stellen nur wieder zu besetzen, wenn dies unbedingt notwendig und unaufschiebbar erscheint;

sich bei Höhergruppierung von Angestellten und Beförderung von Beamten auf das allernotwendigste Maß beschränken.

Der Präsident der Landessynode
Dr. Angelberger

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden

Vom 19. November 1974

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 43 Absatz 5 des kirchlichen Gesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. April 1971 (VBl. S. 101) nachstehende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. Juni 1971 (VBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2c ist anstelle „Bezirksstellen“ zu setzen „Kreisstellen“.
2. In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Wahlausschuß gemäß § 1 der Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. Juli 1971 (VBl. S. 110) kann im Wege der Briefwahl gebildet werden.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„Zu § 8 Absatz 3

Mitarbeiter, die zu einer anderen Dienststelle abgeordnet und in ihr nicht oder noch nicht wahlberechtigt sind, sind gemäß § 6 Absatz 6 der Wahlordnung von dem für ihre Dienststelle oder ihren Dienstbereich gebildeten Wahlausschuß in der Regel zur Briefwahl aufzufordern.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. November 1974

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag
Niens

Bekanntmachungen

OKR 14. 11. 1974
Az. 11/1-17166

Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Huchenfeld in „Evang. Kirchengemeinde Pforzheim-Huchenfeld“

Die Evang. Kirchengemeinde Huchenfeld wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in

„Evang. Kirchengemeinde Pforzheim-Huchenfeld“ umbenannt.

Der zum Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Huchenfeld gehörende kirchliche Nebenort Hohenwart führt künftig den Namen „Pforzheim-Hohenwart“, der kirchliche Nebenort Schellbronn den Namen „Neuhausen-Schellbronn“.

OKR 15. 11. 1974
Az. 11/1-13688

Umbenennung der Evang. Pfarrgemeinde Karsau-Beuggen (Rheinfelden II) in Evang. Johannesgemeinde Rheinfelden

Die Evang. Pfarrgemeinde Karsau-Beuggen (Rheinfelden II), deren Dienstbezirk die bürgerliche

Gemeinde Karsau sowie die zu Rheinfelden gehörenden Ortsteile Beuggen und Minseln umfaßt, wird gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 1 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in „Evang. Johannesgemeinde Rheinfelden“ umbenannt.

OKR 5. 12. 1974
Az. 12/50

Hauptbericht der Bezirkskirchenräte 1975

Der Evang. Oberkirchenrat ordnet für das Jahr 1975 die Erstellung eines Hauptberichtes in den Kirchenbezirken durch den Bezirkskirchenrat an, der von den Bezirkssynoden gemäß § 81 Abs. 1 Buchstabe c der Grundordnung zu beraten, zu verabschieden und mit einer eigenen Stellungnahme dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen ist.

Bis zum 30. März 1975 sind von allen Kirchen- und Pfarrgemeinden sowie von den Spezialpfarrämtern Einzelberichte an das zuständige Dekanat zu senden. Über das Nähere informiert ein Schreiben des Evang. Oberkirchenrates, das allen Bezirkskirchenräten, Ältestenkreisen und Pfarrern zugesandt wird.

OKR 19. 11. 1974
Az. 32/31

Erklärung der „eucharistischen Gastbereitschaft“

Die Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden gab bei ihrer Herbsttagung 1974 eine Erklärung der „eucharistischen Gastbereitschaft“ der Landeskirche ab.

Sie nimmt damit Stellung zu einem Problem, das in den letzten Jahren in der praktischen Seelsorge zunehmende Bedeutung erlangt hat. Da derzeit noch keine Abendmahlsgemeinschaft mit allen christlichen Kirchen im südwestdeutschen Raum zu verwirklichen ist, soll durch diese Erklärung der besonderen Situation konfessionsverschiedener Ehepaare seelsorgerlich entsprochen werden. Die Pfarrer werden gebeten, die Gemeindeglieder in geeigneter Weise darüber zu informieren.

Die **Erklärung der Landessynode** hat folgenden Wortlaut:

„Die Evang. Landeskirche in Baden erklärt ihre eucharistische Gastbereitschaft“.

Glieder anderer christlicher Kirchen können auf ihren Wunsch bei bestimmten Gelegenheiten am Abendmahl in unserer Kirche teilnehmen.

Dabei ist etwa an folgendes gedacht:

Eucharistiefiern bei ökumenischen Anlässen verschiedener Art.

Eucharistiefiern bei

Trauung konfessionsverschiedener Ehen, gemeinsamem Gottesdienstbesuch,

Konfirmation von Kindern aus konfessionsverschiedenen Ehen etc.

Der Teilnahme ihrer Glieder am Abendmahl anderer Kirchen legt unsere Kirche nichts in den Weg, sofern sie die Teilnahme mit ihrem Gewissen vereinbaren können.

Mit der Erklärung dieser Gastbereitschaft ist ein Beitrag zum Gespräch über die ökumenische Eucharistiefier geleistet. Das Gespräch soll weitergeführt werden.“

OKR 11. 11. 1974
Az. 22/510

Dienstbezüge der Pfarrer und Pfarrdiakone

Nachstehend wird die seit 1. Januar 1974 geltende Grundgehaltstabelle abgedruckt. Sie ist durch das Dritte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 26. 7. 1974, BGBl. I S. 1557, legalisiert worden, im GABl. S. 1016 veröffentlicht und findet gemäß § 55 Abs. 2 PfbG bzw. § 18 des Pfarrdiakonengesetzes auf die Pfarrer und Pfarrdiakone und die entsprechenden Versorgungsempfänger Anwendung. Sie ersetzt die Tabelle im VBl. 1974 S. 6. Die zugehörige Ortszuschlagstabelle ist im VBl. 1974 S. 67 abgedruckt. Die gemäß Mitteilung der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle vom 20. 3. 1974 seit April 1974 mit Rückwirkung ab 1. 1. 1974 vorbehaltlich der bundesgesetzlichen Regelung nach diesen Tabellen bereits geleisteten Zahlungen sind somit als endgültig zu betrachten.

Grundgehaltssätze ab 1. Januar 1974

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag-Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
11	I c	1367,37	1426,66	1485,95	1545,24	1604,53	1663,82	1723,11	1782,40	1841,69	1900,98	1960,27	2019,56	2078,85	2138,14	59,29	
12		1489,29	1559,98	1630,67	1701,36	1772,05	1842,74	1913,43	1984,12	2054,81	2125,50	2196,19	2266,88	2337,57	2408,26	70,69	
12a		1625,07	1695,76	1766,45	1837,14	1907,83	1978,52	2049,21	2119,90	2190,59	2261,28	2331,97	2402,66	2473,35	2544,04	70,69	
13 *)	I c	1687,52	1763,84	1840,16	1916,48	1992,80	2069,12	2145,44	2221,76	2298,08	2374,40	2450,72	2527,04	2603,36	2679,68	76,32	
13 a		1718,04	1805,61	1893,18	1980,75	2068,32	2155,89	2243,46	2331,03	2418,60	2506,17	2593,74	2681,31	2768,88	2856,45	87,57	
14	I b	1736,89	1835,85	1934,81	2033,77	2132,73	2231,69	2330,65	2429,61	2528,57	2627,53	2726,49	2825,45	2924,41	3023,37	98,96	
14 a		1843,21	1947,80	2052,39	2156,98	2261,57	2366,16	2470,75	2575,34	2679,93	2784,52	2889,11	2993,70	3098,29	3202,88	104,59	
15		1958,58	2067,36	2176,14	2284,92	2393,70	2502,48	2611,26	2720,04	2828,82	2937,60	3046,38	3155,16	3263,94	3372,72	108,78	
15 a	2076,62	2193,13	2309,64	2426,15	2542,66	2659,17	2775,68	2892,19	3008,70	3125,21	3241,72	3358,23	3474,74	3591,25	116,51		
16	2177,—	2302,80	2428,60	2554,40	2680,20	2806,—	2931,80	3057,60	3183,40	3309,20	3435,—	3560,80	3686,60	3812,40	125,80		

*) Zu den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 13 wird den unter das Pfarrbesoldungsgesetz unmittelbar fallenden Personen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von monatlich 100,— DM gewährt.

OKR 27. 11. 1974
Az. 58/1-15521

**Kollektenplan
für das Jahr 1975**

Der Evang. Oberkirchenrat hat für das Jahr 1975 nachstehende **Pflichtkollekten** festgesetzt (die Kollekte vom 15. 6. 1975 wird nur empfohlen):

12. 1.	1. Sonntag nach Epiphania	für Aufgaben der Weltmission *)
19. 1.	2. Sonntag nach Epiphania	im Kindergottesdienst: Opfer für einen besonderen Zweck *)
26. 1.	Septuagesimä	für den Evang. Bund
9. 2.	Estomihi	für die Bad. Landesbibelgesellschaft
23. 2.	Reminiszere	für die evang. Schul- und Erziehungsarbeit
16. 3.	Judika	für den Melancthonverein für evang. Schülerheime
28. 3.	Karfreitag	für die Gemeinden in Siebenbürgen und Ostpreußen
30. 3.	Ostersonntag	für gesamtkirchliche diakonische Werke
13. 4.	Miserikordias Domini	für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
27. 4.	Kantate	für die kirchenmusikalische Arbeit
11. 5.	Exaudi	für die Jugendarbeit
18. 5.	Pfingsten	für die volksmissionarische Arbeit **)
1. 6.	1. Sonntag nach Trinitatis	für Aufgaben der Weltmission *)
15. 6.	3. Sonntag nach Trinitatis	für den Deutschen Evang. Kirchentag (wie 1973 nur Empfehlung)
29. 6.	5. Sonntag nach Trinitatis	im Kindergottesdienst: Opfer für einen besonderen Zweck *)
13. 7.	7. Sonntag nach Trinitatis	Ökumene und Auslandsarbeit der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
27. 7.	9. Sonntag nach Trinitatis	für die Männer- und Dorfarbeit und die Evang. Arbeitnehmerschaft ***)
10. 8.	11. Sonntag nach Trinitatis	für Aufgaben der Weltmission *)
24. 8.	13. Sonntag nach Trinitatis	Jerusalemverein und Nes Ammim
7. 9.	15. Sonntag nach Trinitatis	für das Diakonische Werk der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
21. 9.	17. Sonntag nach Trinitatis	für die Bibelverbreitung in der Welt
5. 10.	Erntedankfest	für die Hungernden in der Welt
19. 10.	21. Sonntag nach Trinitatis	Opfertag der Diakonie — Kollekte für das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden —
2. 11.	23. Sonntag nach Trinitatis	im Kindergottesdienst: Opfer für die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werkes
19. 11.	Buß- und Bettag	für unsere Patenkirche in Brandenburg
30. 11.	1. Advent	für das Gustav-Adolf-Werk der Badischen Landeskirche
25. 12.	1. Weihnachtstag	für die Kinderheime des Diakonischen Werkes

*) Nähere Zweckbestimmung enthält die vierteljährliche Kollektenempfehlung.

**) Wechselt jährlich mit Kollekte für Posaunenarbeit.

***) Wechselt jährlich mit Kollekte für Frauenarbeit.

Hinweis:

Die Bezirkskirchenräte können die Erhebung von Bezirkskollekten beschließen.

OKR 3. 12. 1974
Az. 32/15

**Ausübung des Dienstes der
öffentlichen Wortverkündi-
gung und der Sakraments-
verwaltung**

Der Evang. Oberkirchenrat weist darauf hin, daß nur solche Gemeindeglieder im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unserer Gemeinden eingesetzt werden können, die dazu von der Kirche berufen worden sind. Dazu zählen nur die Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone sowie die berufenen Prädikanten und Lektoren.

Der Evang. Oberkirchenrat bittet besonders Dekane, Gemeindepfarrer und die auf Bezirks- und Gemeindeebene zuständigen Leitungsorgane, der ihnen übertragenen Verantwortung für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung auch dadurch zu entsprechen, daß bei der Beauftragung mit gottesdienstlichen Vertretungen unsere kirchliche Ordnung beachtet wird. Voraussetzung für Predigt-dienst und Sakramentsausteilung in Gottesdiensten ist eine entsprechende Ausbildung und ordnungsgemäße Berufung, die von der Landeskirche ausgesprochen wird. Die Mitverantwortung der Kirchenältesten ist auch hier zu beachten (§ 22 Abs. 1 und § 52 Abs. 3 GO).

Im Blick auf mögliche Prediger, die nicht dem obengenannten Personenkreis angehören, gelten folgende Regelungen:

1. Mit theologisch ausgebildeten und ordinierten Pfarrern und Predigern anderer evangelischer Kirchen und Freikirchen ist ein Kanzeltausch möglich. Dabei ist besonders an Pfarrer solcher evang. Kirchen gedacht, mit denen unsere Landeskirche durch die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg verbunden ist (das sind: Heilsarmee, Herrnhuter Brüdergemeine, Evang.-Luth. Kirche in Baden, Evang.-meth. Kirche, Bund Evang.-Freier Gemeinden, Bund Evang.-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Christlicher Gemeinschaftsverband Mülheim-Ruhr, Selbständige Evang.-Luth. Kirche).

Sofern es sich allerdings um die Verseeung des Predigt-dienstes für einen längeren Zeitraum (Vakanz) oder in einem regelmäßigen Turnus handelt, muß eine entsprechende Genehmigung und Beauftragung durch den Evang. Oberkirchenrat eingeholt werden.

2. Prediger landeskirchlicher Gemeinschaften oder sonstiger christlicher Gruppen können zum Predigt-dienst und zur Sakramentsverwaltung nur dann eingesetzt werden, wenn sie bereit sind, an der Lektoren- oder Prädikantenausbildung teilzunehmen und eine entsprechende landeskirchliche Beauftragung erhalten haben. Zwar kann bei diesem Personenkreis eine gewisse Vertrautheit mit der Bibel und mit theologischen Fragen vorausgesetzt werden. Durch die Lektoren- und Prädikantenkurse aber soll gewährleistet sein, daß alle, die im öffentlichen Dienst der Wortverkündigung mitarbeiten, über das unseren Bekenntnisgrundlagen entsprechende Bibel-, Glaubens-, Kirchen- und Got-

tesdienstverständnis unterrichtet sind und auch eine entsprechende Schulung in homiletischen und liturgischen Fragen erfahren haben.

3. Gemeindediakoninnen, Gemeindediakone und Jugendreferenten

Die Ausbildung dieses Mitarbeiterkreises zielt nicht auf den Predigt-dienst. Zwar kann aufgrund der Vorbildung und Erfahrung eine Vertrautheit mit der Bibel und mit Fragen der Theologie und Gemeinde vorausgesetzt werden, die bei der Gestaltung besonderer Gottesdienste (Kindergottesdienst, Morgenandachten bei Freizeiten, Mitgestaltung von Jugendgottesdiensten) eingebracht werden kann. Jedoch ist das Berufsbild dieses kirchlichen Mitarbeiterkreises ein anderes als das des Pfarrers. Die besondere Profilierung dieses Berufsstandes sollte nicht verwischt werden. Darum wird in der Regel auch keine Prädikantenausbildung empfohlen.

4. Gemeindediakone in Anstaltsgemeinden (Krankenhausseelsorge, Altersheime usw.).

Hier bringt es die übernommene Spezialaufgabe mit sich, daß auch Gottesdienste und Abendmahlsfeiern innerhalb der Hausgemeinschaft von dem betreffenden kirchlichen Mitarbeiter übernommen werden müssen. In solchen Fällen kann der Evang. Oberkirchenrat auf Antrag die Genehmigung zur Teilnahme an einem Prädikantenkurs erteilen. Eine Berufung erfolgt für den jeweiligen Anstaltsbereich. Sinngemäß kann verfahren werden, wenn Gemeindediakone in abgelegenen Diaspora-Orten tätig sind.

5. Hauptamtliche Religionslehrer (mit seminaristischer oder mit Fachhochschul-Ausbildung).

Dieser Mitarbeiterkreis hat durch seinen Dienst im Religionsunterricht Anteil am öffentlichen Dienst der Verkündigung. Gottesdienstliche Anlässe im Bereich der Schule (Schulandachten, Schulgottesdienste usw.) gehörten schon bisher zu seinen Aufgaben. Darüber hinaus gibt es gerade bei diesem Kreis kirchlicher Mitarbeiter ein berechtigtes Interesse, den auf den Religionsunterricht begrenzten Arbeitsbereich durch die Tätigkeit in Gemeinde und Gottesdienst zu ergänzen. Dies ist möglich, wenn eine entsprechende homiletische Zusatzausbildung und Berufung durch die Landeskirche erfolgt ist.

Der Evang. Oberkirchenrat ist sich darüber im klaren, daß die Schwierigkeiten bei Vertretungen sowie die Bereitschaft mancher kirchlicher Mitarbeiter, im Predigt-dienst mitzuwirken, Faktoren sind, die man nicht ohne weiteres in eine Ordnung einfangen kann. Andererseits jedoch muß darauf hingewiesen werden, daß in unserer Landeskirche bereits eine beträchtliche Zahl von Gemeindegliedern als Lektoren und Prädikanten ausgebildet und von der Landeskirche berufen wurde. Diese ehrenamtlichen Mitarbeiter haben aufgrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung einen besonderen Beitrag in die Verkündigung einzubringen. Wir sind dankbar für die Bereitschaft dieser Frauen und Männer und bitten die Kirchenbezirke und Gemeinden, diese Bereitschaft auch durch entsprechende Inanspruchnahme zu würdigen.

Hinweis

Vom 5.—12. Januar 1975 findet die alljährliche **Allianz-Gebetswoche** statt. Dazu wurde eine Handreichung mit Gebetsanliegen herausgegeben, die vom Schriftenmissions-Verlag, 439 Gladbeck, Goethestr. 79/81 bezogen werden kann. Wir weisen die Gemeinden empfehlend auf diese Gebetswoche hin und bitten Pfarrer und Ältestenkreise, sich nach Möglichkeit an der Vorbereitung oder Durchführung am Ort zu beteiligen.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

